

Allgemeine Bedingungen für die KS-Schutzbrief-Versicherung (AB KS-Schutzbrief 2012)

Inhaltsübersicht

- § 1 Was leistet der Versicherer?**
 - 1.1 Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort
 - 1.2 Bergen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall
 - 1.3 Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall
 - 1.4 Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall
 - 1.5 Übernachtung bei Fahrzeugausfall
 - 1.6 Mietwagen bei Fahrzeugausfall / Pickup-Service / Nutzungsausfall
 - 1.7 Ersatzteilversand
 - 1.8 Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall
 - 1.9 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall
 - 1.10 Fahrzeugverzollung und -verschrottung
 - 1.11 Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall
 - 1.12 Ersatz von Reisedokumenten
 - 1.13 Ersatz von Zahlungsmitteln
 - 1.14 Vermittlung ärztlicher Betreuung
 - 1.15 Arzneimittelversand
 - 1.16 Kosten für Krankenbesuch
 - 1.17 Krankenrücktransport
 - 1.18 Rückholung von Kindern
 - 1.19 Hilfe im Todesfall
 - 1.20 Kostenerstattung bei Reiseabbruch
 - 1.21 Reiserückrufservice
 - 1.22 Hilfeleistung in besonderen Notfällen
 - 1.23 Hilfe bei Fahrzeugöffnung
 - 1.24 Dolmetscherkosten
- § 2 Welche Personen sind mitversichert?**
- § 3 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?**
- § 4 Was hat der Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Schadenfalles zu beachten?**
- § 5 In welchen Ländern gilt der Schutzbrief?**
- § 6 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?**
- § 7 Wann ist der Beitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine nicht rechtzeitige Zahlung?**
- § 8 Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung der Versicherungsbeiträge führen?**
- § 9 Welche Folgen hat ein Fahrzeugwechsel?**
- § 10 Was muss bei endgültigem Verzicht auf ein Fahrzeug beachtet werden?**
- § 11 In welchen Fällen kann der Schutzbrief gekündigt werden?**
- § 12 Wann verjährt der Versicherungsanspruch und innerhalb welcher Frist muss dieser vor Gericht geltend gemacht werden?**
- § 13 Welches Gericht ist für Klagen aus dem Schutzbriefvertrag zuständig?**
- § 14 Was gilt, wenn Dritte verpflichtet sind, Leistungen zu erbringen?**

Stand: Januar 2012



KS Versicherungs-AG

Postfach 15 12 20 · 80047 München
Telefon 089/539 81-222 · Telefax 089/539 81-270
vertrags-service@ks-auxilia.de · www.ks-auxilia.de

§ 1 Schutzbriefleistungen

1. Die KS Versicherungs-AG erbringt nach Eintritt eines Schadenfalles im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für vom Versicherungsnehmer aufgewandte Kosten:
 - 1.1 Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort
Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, sorgt die KS Versicherungs-AG für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile auf 110,- €.
 - 1.2 Bergen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall
Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall von der Straße abgekommen, sorgt die KS Versicherungs-AG für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.
 - 1.3 Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall
Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, sorgt die KS Versicherungs-AG für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag hierfür beläuft sich auf 160,- €; hierauf werden eventuell erbrachte Leistungen für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeuges angerechnet.
 - 1.4 Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall
Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden Kosten erstattet
 - a) für die Fahrt vom Schadenort zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers
oder
für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 5 Ziffer 1;
 - b) für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers, wenn das Fahrzeug gestohlen ist oder nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann;
 - c) für die Rückfahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde.
Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.000 Bahnkilometer bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschläge sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 60,- €. Bei einer einfachen Entfernung über 1.000 Bahnkilometer erfolgt die Kostenerstattung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten, jeweils einschließlich Zuschläge, oder der Kosten eines Economy-Fluges sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 60,- €. Die Höchstentschädigung beträgt 1.540,- € je versicherte Person.
 - 1.5 Übernachtung bei Fahrzeugausfall
Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden bei Inanspruchnahme einer Leistung gemäß Ziffer 1.4 für höchstens eine, in allen anderen Fällen für höchstens drei Nächte Übernachtungskosten erstattet, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt werden konnte oder wiederaufgefunden wurde. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 80,- € je Übernachtung und Person.
 - 1.6 Mietwagen bzw. Nutzungsausfall oder Pickup bei Fahrzeugausfall
Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden anstelle der Leistungen nach Ziffer 1.4 oder 1.5 die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeuges bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für sieben Tage zu maximal 52,- € je Tag erstattet. Außerdem erstattet die KS Versicherungs-AG anfallende Zusatzkosten für die Zustellung des Mietwagens, Notdienstgebühren (Öffnung außerhalb der Geschäftszeiten) und Winterbereifung. Falls eine Zustellung nicht möglich ist, werden Taxikosten für die Fahrt zum Mietwagenunternehmen übernommen. Die Höchstentschädigung für anfallende Zusatzkosten beträgt insgesamt 100,- €. Bei Panne oder Unfall im Inland werden alternativ auch die Kosten eines Pickup-Service (Personen- und Fahrzeug-Rücktransport zum Wohnort des Versicherungsnehmers) bis maximal 364,- € übernommen. Anstelle der Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeuges bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft wird alternativ eine Nutzungsausfallentschädigung von maximal 26,- € täglich, jedoch höchstens für sieben Tage, erstattet. Bei Schadenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten für die Fahrt zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers bis zu 364,- €, auch für eine geringere Anzahl von Tagen, übernommen.
 - 1.7 Ersatzteilversand
Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt die KS Versicherungs-AG dafür, dass der Versicherungsnehmer diese auf schnellstmöglichem Wege erhält und trägt alle entstehenden Versandkosten.

- 1.8 Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall
Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgt die KS Versicherungs-AG für den Transport des Fahrzeuges zu einer Werkstatt und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an den ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers.
- 1.9 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall
Muss das versicherte Fahrzeug
 - nach Panne oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt
oder
 - nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottunguntergestellt werden, trägt die KS Versicherungs-AG die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.
- 1.10 Fahrzeugverzollung und -verschrottung
Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Totalschaden oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, hilft die KS Versicherungs-AG bei der Verzollung und trägt die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeuges erforderlich, werden die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.
- 1.11 Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall / Heimreise nach Wiedergene-
nung des Fahrers
Kann auf einer Reise das versicherte Fahrzeug infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgt die KS Versicherungs-AG für die Abholung des Fahrzeuges zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlasst der Versicherungsnehmer die Abholung selbst, erhält er als Kostenersatz 0,40 € je Kilometer zwischen seinem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem werden in jedem Fall die bis zur Abholung entstehenden, durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten erstattet, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu je 80,- € pro Person.
Kann der Fahrer die Heimreise aufgrund seiner Erkrankung erst zu einem späteren Zeitpunkt antreten, übernimmt die KS Versicherungs-AG die Kosten für die Heimreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit dem Krankentaxi bis 500,- €.
- 1.12 Ersatz von Reisedokumenten
Gerät auf einer Reise im Ausland ein für diese benötigtes Dokument in Verlust, ist die KS Versicherungs-AG bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt die hierbei anfallenden Gebühren.
- 1.13 Ersatz von Zahlungsmitteln
Gerät der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellt die KS Versicherungs-AG die Verbindung zur Hausbank des Versicherungsnehmers her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, kann der Versicherungsnehmer ein Darlehen der KS Versicherungs-AG bis zu 2.000,- € je Schadenfall in Anspruch nehmen.
- 1.14 Vermittlung ärztlicher Betreuung
Erkrankt der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland, informiert die KS Versicherungs-AG ihn auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellt, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen dem Hausarzt des Versicherungsnehmers und dem diesen behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.
- 1.15 Arzneimittelversand
Ist der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung seiner Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an seinem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgt die KS Versicherungs-AG nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden dem Versicherungsnehmer erstattet.
- 1.16 Kosten für Krankenbesuch
Muss sich der Versicherungsnehmer auf einer Reise infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlt die KS Versicherungs-AG die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahe stehende Person bis zur Höhe von 600,- € je Schadenfall.

1.17 Krankenrücktransport

Muss der Versicherungsnehmer infolge Erkrankung auf einer Reise an seinen ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgt die KS Versicherungs-AG für die Durchführung des Rücktransportes und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig sein. Die Leistung der KS Versicherungs-AG erstreckt sich auch auf die Begleitung des Versicherungsnehmers durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem trägt die KS Versicherungs-AG die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu je 80,- € pro Person.

1.18 Rückholung von Kindern

Können mitreisende Kinder unter 18 Jahren auf einer Reise infolge Todes oder Erkrankung des Versicherungsnehmers weder von diesem noch von einem anderen Familienangehörigen betreut werden, sorgt die KS Versicherungs-AG für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.000 Bahnkilometer bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschläge sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 60,- €. Bei einer einfachen Entfernung über 1.000 Bahnkilometer erfolgt die Kostenerstattung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten, jeweils einschließlich Zuschläge, oder der Kosten eines Economy-Fluges sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 60,- €. Die Höchstentschädigung beträgt 1.540,- € je versicherter Person.

1.19 Hilfe im Todesfall

Stirbt der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland, sorgt die KS Versicherungs-AG nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und trägt die hierdurch jeweils entstehenden Kosten.

1.20 Kostenerstattung bei Reiseabbruch

Ist dem Versicherungsnehmer die planmäßige Beendigung seiner Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung seines Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 2.600,- € je Schadenfall übernommen.

1.21 Reiserückrufservice

Erweist sich infolge Todes oder Erkrankung eines nahen Verwandten des Versicherungsnehmers oder infolge einer erheblichen Schädigung seines Vermögens dessen Rückruf von einer Reise durch Rundfunk als notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen von der KS Versicherungs-AG in die Wege geleitet und die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

1.22 Hilfeleistung in besonderen Notfällen (Such-, Rettungs- und Bergungsservice)

Gerät der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in den Ziffern 1.1 bis 1.21 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteile für seine Gesundheit oder sein Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Such-, Rettungs- und Bergungsservice) veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 500,- € je Schadenfall übernommen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die vom Versicherungsnehmer abgeschlossen wurden sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

1.23 Hilfe bei Fahrzeugöffnung

Muss das versicherte Fahrzeug nach Schlüsselverlust oder Defekt des Schlüssels / Schlosses geöffnet werden, übernimmt die KS Versicherungs-AG Kosten bis zu 120,- €.

1.24 Dolmetscherkosten

Benötigt der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland einen Dolmetscher für Gespräche mit Behörden vor Ort aufgrund eines Unfalls, Diebstahls oder sonstiger vergleichbarer Notfälle, sorgt die KS Versicherungs-AG für die Bereitstellung und übernimmt die hierdurch entstehenden Dolmetscherkosten bis zu 250,- €.

2. Fahrzeuge im Sinne von Ziffer 1 sind

- Krafträder, Mopeds, Fahrräder,
- Personen- einschließlich Kombinationskraftfahrzeuge,
- Wohnmobile bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht,
- Nutzfahrzeuge bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht

jeweils unter Einschluss mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

Das versicherte Fahrzeug darf nach Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen bestimmt sein.

Benutzt der Versicherungsnehmer im Ausland anstelle des versicherten Fahrzeuges vorübergehend ein Selbstfahrer-Vermietfahrzeug, tritt dieses an die Stelle des versicherten Fahrzeuges.

3. Es kann vereinbart werden, dass neben dem im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeug des Versicherungsnehmers auch für alle weiteren Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge, die auf den Versicherungsnehmer und den ehelichen oder im Versicherungsschein genannten nichtehelichen Lebenspartner oder seine minderjährigen Kinder sowie die unverheirateten volljährigen Kinder, letztere jedoch lediglich bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten, zugelassen sind, Versicherungsschutz besteht, soweit die weiteren Fahrzeuge ausschließlich privat genutzt werden. Diese Vereinbarung kann auf Krafträder, Mopeds, Nutzfahrzeuge bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht, Fahrräder und / oder Wohnmobile bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht sowie mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- und Bootsanhänger ausgedehnt werden. Versicherungsschutz besteht auch bei der Benutzung gleichartiger fremder Fahrzeuge.

4. Definition Panne / Unfall

- eine Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden,
- ein Unfall ist jedes Ereignis, das unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug eingewirkt hat.

5. Definition Reise

Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 3 Monaten. Als ständiger Wohnsitz gilt der inländische Ort, an dem der Versicherungsnehmer behördlich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

§ 2 Versicherte Personen

1. Versicherungsschutz besteht

- a) für den Versicherungsnehmer bei der Benutzung des versicherten Fahrzeuges und bei der Benutzung eines fremden Fahrzeuges (Personen-, Kraft- und Kombiwagen, Wohnmobile bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht, Nutzfahrzeuge bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht, Krafträder, Mopeds, Fahrräder sowie mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- und Bootsanhänger),
- b) bei der Benutzung des versicherten Fahrzeuges für die berechtigten Fahrer und Insassen,
- c) bei sonstigen Reisen für den Versicherungsnehmer und, soweit ausdrücklich vereinbart, seinen ehelichen / eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner sowie die minderjährigen Kinder, die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten sowie die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, dort gemeldeten und im Ruhestand befindlichen Eltern des Versicherungsnehmers / Lebenspartners.

2. Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen.

§ 3 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

1. Es besteht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, kein Versicherungsschutz, wenn das Ereignis, aufgrund dessen die KS Versicherungs-AG in Anspruch genommen wird (Schadenfall),

- 1.1 durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurde,
- 1.2 vom Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeigeführt wurde,
- 1.3 durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist, oder durch eine Schwangerschaft verursacht wurde.

2. In Schadenfällen in Zusammenhang mit der Benutzung des versicherten Fahrzeuges besteht außerdem kein Versicherungsschutz, wenn

- 2.1 der Fahrer des versicherten Fahrzeuges bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war oder das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen versehen war.

Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis oder der Nichtberechtigung des Fahrers oder der fehlenden Zulassung bzw. dem fehlenden Versicherungskennzeichen ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist die KS Versicherungs-AG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der KS Versicherungs-AG obliegenden Leistung ursächlich war.

- 2.2 mit dem versicherten Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörenden Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen wurde,
- 2.3 das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.

§ 4 Pflichten des Versicherungsnehmers nach Schadeneintritt

1. Der Versicherungsnehmer hat nach Eintritt des Schadenfalles
 - 1.1 den Schaden der KS Versicherungs-AG unverzüglich anzuzeigen,
 - 1.2 sich mit der KS Versicherungs-AG darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen diese erbringt,
 - 1.3 den Schaden so gering wie möglich zu halten und eventuelle Weisungen der KS Versicherungs-AG zu befolgen,
 - 1.4 der KS Versicherungs-AG jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang ihrer Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und ggf. die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden,
 - 1.5 die KS Versicherungs-AG bei der Geltendmachung der aufgrund ihrer Leistungen auf sie übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihr die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.
2. Wird eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die KS Versicherungs-AG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt eines Schadenfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die KS Versicherungs-AG den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung oder den Umfang der der KS Versicherungs-AG obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
3. Hat der Versicherungsnehmer aufgrund der Leistung der KS Versicherungs-AG Kosten erspart, die er ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann die KS Versicherungs-AG ihre Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
4. Hat der Versicherungsnehmer aufgrund desselben Schadenfalles neben den Ansprüchen auf Leistungen der KS Versicherungs-AG auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann er insgesamt keine Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigt.

§ 5 Örtlicher Geltungsbereich

1. Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle in Europa, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.
2. Abweichend von Ziffer 1 besteht im Rahmen der Schutzbriefleistung – § 1 Ziffer 1.17 Krankenrücktransport – Versicherungsschutz für Schadenfälle weltweit.
3. Es kann vereinbart werden, dass
 - der Versicherungsschutz auf Schadenfälle in Deutschland beschränkt ist,
 - Schadenfälle innerhalb von Deutschland ausgeschlossen sind.

§ 6 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes / -vertrages

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 7 B. Abs. 1 zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

1. Vertragsdauer
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
2. Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.
3. Vertragsbeendigung
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

§ 6 a Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind dann jeweils ganze Jahre.

§ 7 Beitrag

A. Beitrag und Versicherungsteuer

1. Beitragszahlung
Die Beiträge können je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr.
2. Versicherungsteuer
Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster Beitrag

1. Fälligkeit der Zahlung
Der erste Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig.
2. Späterer Beginn des Versicherungsschutzes
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
3. Rücktritt
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann die KS Versicherungs-AG vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Die KS Versicherungs-AG kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

1. Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
2. Verzug
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Die KS Versicherungs-AG ist berechtigt, Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
3. Zahlungsaufforderung
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann die KS Versicherungs-AG dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Abs. 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.
4. Kein Versicherungsschutz
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.
5. Kündigung
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann die KS Versicherungs-AG den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn sie den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Abs. 3 darauf hingewiesen hat.
Hat die KS Versicherungs-AG gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem in Abs. 4 genannten Zeitpunkt (Ablauf der Zahlungsfrist) und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

1. Rechtzeitige Zahlung
Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von der KS Versicherungs-AG nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung der KS Versicherungs-AG erfolgt.

2. Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist die KS Versicherungs-AG berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Zahlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er von der KS Versicherungs-AG hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat die KS Versicherungs-AG, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 8 Beitragsanpassung

- Bei Erhöhung des Tarifbeitrages für neue Versicherungsverträge ist die KS Versicherungs-AG berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Beitrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Tarifbeitrages anzuheben. Dadurch darf der Beitrag für den einzelnen Versicherungsvertrag innerhalb von drei aufeinander folgenden Jahren jedoch nicht um mehr als 30% erhöht werden.
- Vermindert sich der Tarifbeitrag, ist die KS Versicherungs-AG verpflichtet, den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.
- Bestehende Versicherungsverträge bleiben bei der Anpassung bis zum Beginn der nächsten Versicherungsperiode unberücksichtigt, wenn ihre bisherige Laufzeit zum Zeitpunkt der Anpassung weniger als ein Jahr beträgt.
- Der Versicherungsnehmer kann bei jeder Anhebung seines Beitrages innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung der KS Versicherungs-AG mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, das Versicherungsverhältnis kündigen. Die Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn in der Mitteilung der KS Versicherungs-AG an den Versicherungsnehmer der Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Tarifbeitrag kenntlich gemacht und der Versicherungsnehmer über sein Kündigungsrecht schriftlich belehrt wird.

Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 9 Folgefahrzeug

- Wird das versicherte Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des versicherten Fahrzeuges tritt. Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des versicherten Fahrzeuges ist der KS Versicherungs-AG innerhalb eines Monats anzuzeigen und das Folgefahrzeug zu bezeichnen. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Versicherungsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeige- und Bezeichnungspflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt hat. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten ist die KS Versicherungs-AG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass der Obliegenheitsverstoß nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Wird das Folgefahrzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeuges erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach dem Erwerb des Folgefahrzeuges, ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeuges innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeuges wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrzeug handelt.

§ 10 Wegfall des versicherten Fahrzeuges

- Ist das versicherte Fahrzeug weggefallen und liegen die Voraussetzungen der Folgefahrzeugregelung gemäß § 9 nicht vor, kann der Versicherungsnehmer die Aufhebung des Versicherungsvertrages zum Zeitpunkt des Wegfalles verlangen. Stellt der Versicherungsnehmer diesen Antrag erst später als zwei Monate nach Wegfall des versicherten Fahrzeuges, wird der Versicherungsvertrag ab Antragseingang aufgehoben.
- Verringert sich in den Fällen des § 1 Ziffer 3 (Versicherung mehrerer Fahrzeuge in einem Schutzbrief) die Anzahl der versicherten Fahrzeuge auf eins, wird der Beitrag auf Antrag des Versicherungsnehmers entsprechend herabgesetzt. Zeigt der Versicherungsnehmer die Verringerung der Anzahl der Fahrzeuge später als zwei Monate nach ihrem Eintritt an, wird der Beitrag vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.

§ 11 Kündigung nach dem Schadenfall

- Nach Eintritt jedes Schadenfalles können Versicherungsnehmer und die KS Versicherungs-AG den Versicherungsvertrag kündigen.
- Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.
- Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, ob seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam werden soll. Die Kündigung der KS Versicherungs-AG wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- Kündigt die KS Versicherungs-AG, so hat sie nur Anspruch auf denjenigen Teil des Beitrages, der der bis zur Wirksamkeit der Kündigung abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

§ 12 Verjährung und Klagefrist

- Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei der KS Versicherungs-AG angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung der KS Versicherungs-AG dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

§ 13 Zuständiges Gericht. Anzuwendendes Recht

- Klagen gegen die KS Versicherungs-AG
Für Klagen, die aus dem Versicherungsverhältnis gegen die KS Versicherungs-AG erhoben werden, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der KS Versicherungs-AG oder ihrer für das jeweilige Versicherungsverhältnis zuständigen Niederlassung.
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.
- Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers
Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz der KS Versicherungs-AG oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 14 Doppelleistungen und Übergang von Ersatzansprüchen

- Stehen dem Versicherungsnehmer aufgrund desselben Schadenfalles neben den Ansprüchen auf Leistungen aus dem Versicherungsvertrag auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte zu, so kann der Versicherungsnehmer insgesamt keine Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigt.
- Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf die KS Versicherungs-AG über, soweit diese dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird die KS Versicherungs-AG von ihrer Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.